

**Wertpapier-Verkaufsprospekt**

vom 4. Juni 2002

der

**Dresdner Bank Aktiengesellschaft  
Frankfurt am Main**

für

**100.000 Gold Zertifikate**

**bezogen auf eine Feinunze Gold**

(WKN 635 197)  
(ISIN DE 000 635 197 6)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL I.....	3
TEIL II.....	16

## TEIL I

Seite

Allgemeine Hinweise.....	3
Angebots- und Verkaufsbeschränkungen .....	3
Allgemeine Informationen über den Prospekt .....	4
Wichtige Informationen über mit Zertifikaten verbundene Risiken .....	4
Spezielle Informationen über die Emission .....	5
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....	6
Zertifikatsbedingungen .....	10

### Allgemeine Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "**Prospekt**") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die Dresdner Bank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen können bei Aushändigung des Prospektes zu irgendeinem späteren Zeitpunkt als dem auf dem Prospekt angegebenen Datum aufgrund nach dem Datum des Prospektes eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch außerbörsliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswertes, z.B. der Feinunze Gold, und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

### Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

## Allgemeine Informationen über den Prospekt

### **Verantwortung**

Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz i.V.m. §§ 45ff. Börsengesetz die Verantwortung für diesen Prospekt und erklärt, dass nach ihrem besten Wissen die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

### **Bereithaltung des Prospektes**

Der Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Jürgen-Ponto-Platz 1, 60301 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem *Prospekt* genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Auf die Bereithaltung des Prospekts wird in der Börsen-Zeitung hingewiesen.

## Wichtige Informationen über mit Zertifikaten verbundene Risiken

### **Allgemeine Risiken von Zertifikaten**

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf eine Feinunze (31,1035 gr.) Gold (der „**Basiswert**“) erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe dem Preis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Multiplikator und anschließend in Euro umgerechnet entspricht (siehe § 1 der Zertifikatsbedingungen).

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Wert des Zertifikates entsprechend der Entwicklung des Basiswerts unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Zertifikate können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

### **Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Der Preis der Zertifikate kann bei entsprechender Nachfrage auch erheblich über dem inneren Wert der Zertifikate liegen. Daher sollten Sie sich vor dem Kauf der Zertifikate über den Kurs des den Zertifikaten zugrundeliegenden Basiswertes informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

## Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie Ihre Zertifikate während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

## Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen mit den Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

## Zertifikate mit Währungsrisiko

Da sich der maßgebliche Abrechnungskurs zunächst in einer fremden Währung bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, sondern auch von der Marktentwicklung in den betreffenden Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

## Der Einfluss von Hedgegeschäften der Emittentin auf die Zertifikate

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in dem betreffenden Basiswert ab. Diese Aktivitäten der Emittentin - insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte - können Einfluss auf den Kurs des Basiswertes haben, auf den sich die Zertifikate beziehen. **Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Einlösungsbetrags hat.**

## Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht eine Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

## Spezielle Informationen über die Emission

### **Ausgabepreis für die Zertifikate**

Die Zertifikate werden von der Dresdner Bank Aktiengesellschaft zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat wird voraussichtlich am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots, dem 20. Juni 2002 festgesetzt werden und ist dann bei der Dresdner Bank Aktiengesellschaft erfragbar. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

### **Laufzeit, Ausübung, Kündigung**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um sog. „Endlos-Zertifikate“ ohne festgelegte Fälligkeit.

Der Inhaber eines Zertifikates hat die Möglichkeit, die aus den Zertifikaten resultierenden Rechte jeweils zum letzten Bankgeschäftstag im Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum letzten Bankgeschäftstag im Dezember 2002, auszuüben.

Die Emittentin hat das Recht, alle noch ausstehenden Zertifikate jährlich zum letzten Bankgeschäftstag im Dezember, erstmals zum letzten Bankgeschäftstag im Jahr 2003, zu kündigen. Die Kündigung ist allerdings mindestens ein Jahr und einen Tag vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt zu machen.

### **Notierung**

Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate in den Freiverkehr mindestens einer der folgenden Wertpapierbörsen einbezogen werden: Frankfurter Wertpapierbörse, Berliner Wertpapierbörse (Zertifikate Optionsscheine Berlin Exchange - ZOBEX<sup>®</sup>) oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse in Stuttgart (European Warrant Exchange - EUWAX). Es ist ferner beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis und im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung jeweils einzeln gehandelt werden.

## Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

### **Allgemeine Hinweise**

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospektes gelten sowie auf der vom Bundesministerium der Finanzen („BMF“) schriftlich geäußerten Verwaltungsmeinung. Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder der Verwaltungsmeinung ändern kann. Obwohl die Darstellung die Ansicht der Emittentin bezüglich der steuerlichen Konsequenzen korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie oder Zusicherung der Emittentin in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf die nachfolgende Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

## Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

### Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Zertifikaten handelt es sich nach Ansicht der Emittentin nicht um Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt oder gewährt wird. Etwasige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S. von § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Die Ansicht der Emittentin stützt sich darauf, dass nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden sollen, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder die *Rückzahlung des Kapitalvermögens* oder aber ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung *zusagt* oder *gewährt*.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 21.7.1998 ausgeführt, dass bei einer Kapitalanlage, bei der die gesamte Rückzahlung ausschließlich von der ungewissen Entwicklung eines Index abhängig ist, der Anleger auch bei positiver Entwicklung des Index keinen steuerpflichtigen Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erzielt.

Einschränkend hat das BMF in einem weiteren Schreiben vom 16.03.1999 die Ansicht geäußert, dass Erträge dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören, wenn auch nur die teilweise Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt worden ist.

Die vorstehend beschriebenen Ansichten hat das BMF mit Schreiben vom 27.11.2001 hinsichtlich von Zertifikaten, die Aktien vertreten, bestätigt.

Bei den vorliegenden Zertifikaten hat der Gläubiger keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung, und der Rückzahlungsbetrag ist in vollem Umfang an die Wertentwicklung der Feinunze Gold gekoppelt. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder ein Entgelt für die Nutzung des Kapitals gezahlt noch weder die vollständige noch die teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals zugesagt ist.

Die tatsächliche Rückzahlung eines Teils des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der Emittentin nicht zur Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird "gewährt").

Ausweislich des BMF-Schreibens vom 21.7.1998 sollen mit dem Tatbestandsmerkmal „oder gewährt worden ist“ die Fälle erfasst werden, in denen ohne eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung die Rückzahlung des überlassenen Kapitals oder die Leistung eines Entgelts aufgrund der Ausgestaltung der Kapitalanlage sicher ist.

Bei Einlösung der Zertifikate bzw. Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin erhält der Investor einen Betrag zurück, der allein auf der Grundlage der Wertentwicklung der Feinunze Gold ermittelt wird, so dass auch wirtschaftlich nicht sicher ist, ob und inwieweit der Investor sein investiertes Kapital zurückerhält.

Daher handelt es sich nach Ansicht der Emittentin bei den Zertifikaten um eine entsprechende Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Gläubiger nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt.

### **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. von § 23 EStG einzuordnen.

Derartige Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften die Freigrenze von € 512.- erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Freigrenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraumes realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, indem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste nach Maßgabe des § 10d EStG in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die Zertifikate hingegen länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der Emittentin nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

### **Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen**

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig, wenn sie realisiert werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate gemäß § 15 Abs. 4 S. 3 i.V. m. S. 1,2 EStG lediglich mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG verrechnet werden können. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, indem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können diese Verluste nach Maßgabe des § 10d EStG in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus Termingeschäften im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG verrechnet werden. Von der vorgenannten Beschränkung der Verrechnungsfähigkeit ausgenommen sind Verluste aus der Veräußerung oder

Einlösung der Zertifikate, sofern die Zertifikate der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes dienen. Weitere Ausnahmen bestehen für bestimmte Geschäfte von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder Finanzunternehmen.

### **Deutsche Besteuerung von in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Investoren**

Erwirbt ein in Deutschland nicht der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegender Investor das Zertifikat, löst die Zahlung des Rückzahlungsbetrages an den ausländischen Investor keine deutsche (beschränkte) Steuerpflicht aus. Das gilt auch dann, wenn die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten werden, soweit die Zertifikate nicht der deutschen Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft zuzuordnen sind.

### **Kapitalertragsteuer bei Fälligkeit**

Auf die bei Fälligkeit der Zertifikate auszahlenden Beträge ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten, da Kapitalertragsteuer im Sinne von § 43 EStG nur dann von der Emittentin einzubehalten ist, wenn die ausgezahlten Beträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 EStG zu qualifizieren sind. Dies ist nach vorstehend ausgeführter Auffassung der Emittentin nicht der Fall.

**Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

## Zertifikatsbedingungen

### § 1

#### **Zertifikatsrecht; Abrechnungskurs; Börse; Multiplikator**

- (1) Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von je einem Gold-Zertifikat (das "**Zertifikat**") das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen einen Betrag (der "**Einlösungsbetrag**") in Euro ("**EUR**") zu beziehen. Der *Einlösungsbetrag* entspricht, vorbehaltlich § 8(1), dem zunächst in US-Dollar ("**USD**") ausgedrückten *Abrechnungskurs* (§ 1(2)) multipliziert mit dem Multiplikator (§ 1(3)), das Ergebnis gemäß § 1(4) in *EUR* umgerechnet und gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem in *USD* ausgedrückten Betrag in Höhe des Nachmittagsfixing-Preises für eine Feinunze (31,1035 gr.) Gold in London (der "**Goldpreis**") am *Bewertungstag* (§ 5(1)), wie er auf der Reuters-Seite "DRBPM1" als "Londoner Fixing (Unzenpreise)" in der Spalte "USD(PM)" und der Zeile "XAU" veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite dieser Kurs am *Bewertungstag* nicht oder nicht mehr angezeigt wird, entspricht der *Abrechnungskurs* dem *Goldpreis*, wie er auf einer von der *Emittentin* als Nachfolgesseite festgesetzten Seite eines anderen Bildschirm-service angezeigt wird.
- (3) Der "**Multiplikator**" beträgt 0,1.
- (4) Die Umrechnung von *USD* in *EUR* erfolgt auf der Grundlage des "Dresdner Bank Fixing USD/EUR (Mitte)" (bezogen auf *EUR* 1), das auf der Reuters-Seite "DRBPM1" (oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite) an dem *Bewertungstag* in Frankfurt am Main veröffentlicht wird bzw., falls auf dieser Seite dieser Kurs nicht angezeigt wird, auf der Basis desjenigen "Mittelkurses (mean) Großbanken Gesamt" *USD pro EUR* (bezogen auf *EUR* 1), der an dem auf den *Bewertungstag* folgenden *Bankgeschäftstag* in Frankfurt am Main für den *Bewertungstag* auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.

### § 2

#### **Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit**

- (1) Alle von der *Emittentin* begebenen *Zertifikate* sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive *Zertifikate* werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der *Zertifikate* auf Lieferung effektiver *Zertifikate* ist ausgeschlossen.
- (2) Das *Inhaber-Sammelzertifikat* ist bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main (die "**Clearstream**") hinterlegt. Die *Zertifikate* sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die *Zertifikate* einzeln übertragbar.

### § 3 Status

Die *Zertifikate* begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

### § 4 Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 8(1), der *Einlösetermin* bzw. der *Kündigungstermin*.
- (2) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main geöffnet sind. Im Zusammenhang mit den Zahlungsvorgängen gemäß § 7 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag, an dem das *TARGET-System* geöffnet ist. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

### § 5 Einlösung

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der *Emittentin* die Einlösung der *Zertifikate* zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz (2) enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem *Einlösungstermin* gefordert werden. "**Einlösungstermin**" ist der jeweils letzte *Bankgeschäftstag* des Dezember eines jeden Jahres während der Laufzeit der *Zertifikate*, der in der *Einlösungserklärung* (§ 5(2)) als gewünschter *Einlösungstermin* bezeichnet wird, erstmalig jedoch der letzte *Bankgeschäftstag* im Dezember 2002.
- (2) Um die Einlösung der *Zertifikate* zu einem *Einlösungstermin* zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am fünften *Bankgeschäftstag* vor dem verlangten *Einlösungstermin*
  - (i) bei der *Zahlstelle* (§ 9) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
  - (ii) die *Zertifikate* an die *Zahlstelle* liefern und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die *Zahlstelle*, die *Zertifikate* aus dem gegebenenfalls bei der *Zahlstelle* unterhaltenen Depot zu entnehmen oder durch Übertragung der *Zertifikate* auf das Konto der *Zahlstelle* bei der *Clearstream*.

Die *Einlösungserklärung* ist verbindlich und unwiderruflich. Eine *Einlösungserklärung* ist unwirksam, wenn sie nach Ablauf des fünften *Bankgeschäftstages* vor dem in der *Einlösungserklärung* bezeichneten *Einlösungstermin* eingeht. Werden die *Zertifikate*, auf die sich eine *Einlösungserklärung* bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die *Zahlstelle* geliefert, so ist die *Einlösungserklärung* ebenfalls unwirksam. Weicht die in der *Einlösungserklärung* genannte Zahl von *Zertifikaten*, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der rechtzeitig an die *Zahlstelle* übertragenen *Zertifikate* ab,

so gilt die *Einlösungserklärung* nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechenden Anzahl von *Zertifikaten* als eingereicht. Etwaige überschüssige *Zertifikate* werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

- (3) Mit der Einlösung der *Zertifikate* am jeweiligen *Einlösungstermin* erlöschen alle Rechte aus den eingelösten *Zertifikaten*.

## **§ 6**

### **Kündigungsrecht der Emittentin**

- (1) Die *Emittentin* ist jeweils zum letzten *Bankgeschäftstag* des Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum letzten *Bankgeschäftstag* im Dezember 2003 (jeweils ein "**Kündigungstermin**"), berechtigt, die *Zertifikate* insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die *Emittentin* ist mindestens 1 Jahr und 1 Tag vor dem jeweiligen *Kündigungstermin* gemäß § 10 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den *Kündigungstermin* nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die *Emittentin* wird die Emittentin den *Einlösungsbetrag* entsprechend § 7 zahlen.

## **§ 7**

### **Zahlung des Einlösungsbetrages**

- (1) Nach Einlösung gemäß § 5 wird die *Emittentin* bis zum fünften *Bankgeschäftstag* nach dem *Einlösungstermin* die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden *Einlösungsbetrages* an das in der *Einlösungserklärung* benannte Konto veranlassen.
- (2) Nach Kündigung gemäß § 6 wird die *Emittentin* bis zum fünften *Bankgeschäftstag* nach dem *Kündigungstermin* die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden *Einlösungsbetrages* an die *Clearstream* zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der *Zertifikate* bei der *Clearstream* veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung oder Kündigung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der *Zertifikate* zu tragen und zu zahlen. Die *Emittentin* bzw. die *Zahlstelle* ist berechtigt, von dem *Einlösungsbetrag* etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der *Zertifikate* gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 8 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der *Emittentin* an dem *Bewertungstag* eine *Marktstörung* (§ 8(2)) vorliegt, dann wird der *Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Bankgeschäftstag*, an dem keine *Marktstörung* mehr vorliegt, verschoben. Die *Emittentin* wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der *Bewertungstag* aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf *Bankgeschäftstage* verschoben worden ist und auch an diesem Tag die *Marktstörung* fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der *Bewertungstag*, wobei die *Emittentin* den *Einlösungsbetrag* nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem *Bewertungstag* herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet, dass der *Goldpreis* nicht festgestellt wird.

## § 9 Zahlstelle

- (1) "**Zahlstelle**" ist die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Jürgen-Ponto-Platz 1, 60301 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich für die *Emittentin* und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der *Zertifikate*. Die *Zahlstelle* haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als *Zahlstelle* niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur *Zahlstelle* durch die *Emittentin*. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (3) Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die *Zertifikate* betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 11 Aufstockung

Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit weitere *Zertifikate* mit gleicher Ausstattung zu begeben, die mit den *Zertifikaten* zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl entsprechend erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen *Zertifikate*.

## § 12 Ersetzung der *Emittentin*

- (1) Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von *Zertifikaten* eine andere Gesellschaft der Dresdner Bank-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der Dresdner Bank Aktiengesellschaft gehalten werden, als *Emittentin* (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den *Zertifikaten* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen, sofern
  - (a) die *Neue Emittentin* alle Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder in Verbindung mit den *Zertifikaten* übernimmt,
  - (b) die *Neue Emittentin* alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die *Neue Emittentin* alle sich aus oder in Verbindung mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die *Zahlstelle* transferieren darf, und
  - (c) die Dresdner Bank Aktiengesellschaft unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* garantiert oder einen Ergebnisübernahmevertrag mit der *Neuen Emittentin* abschließt oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen sonst in vollem Umfang wirtschaftlich sicherstellt.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der *Emittentin* gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die *Emittentin* fortan als auf die *Neue Emittentin* bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der *Emittentin* gemäß § 12(1) ist für die Inhaber von *Zertifikaten* bindend und unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

## § 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

- (4) Die *Emittentin* ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Inhaber der *Zertifikate* (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die Inhaber der *Zertifikat* zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Inhabers der *Zertifikate* nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 4. Juni 2002

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

---

## TEIL II

	Seite
Beschreibung der Dresdner Bank Gruppe .....	20
Finanzteil	